

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 4 8 2 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
22.12.2023

Federführung:
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen ab dem Jahr
2024
Erlass einer neuen Verkaufssonntagesatzung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2024	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	01.02.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „Satzung zur Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen in Heidelberg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Für die Stadtteile Handschuhsheim und Neuenheim wird aus Anlass von dort stattfindenden Stadtteilstesten (Frühlingsfest beziehungsweise Fischerfest) sowie in den Stadtteilen Altstadt, Bergheim, Neuenheim und im Gewerbegebiet Rohrbach-Süd aus Anlass des „Familienherbstes“ am Sonntag nach dem Heidelberger Herbst-Samstag jeweils ein verkaufsoffener Sonntag ab dem Jahr 2024 dauerhaft bestimmt.

Begründung:

1. Ausgangslage:

Für die Jahre 2024 und 2025 wurde in den nachstehenden Stadtteilen die Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen aus folgenden Anlässen beantragt:

17.03.2024 Frühlingsfest mit Sommertagszug Handschuhsheim

08.09.2024 Fischerfest Neuenheim

06.04.2025 Frühlingsfest mit Sommertagszug Handschuhsheim

07.09.2025 Fischerfest Neuenheim

Außerdem hat der Citymarketingverein „Pro Heidelberg“ e.V. mit Schreiben vom 16.10.2023 die Bestimmung eines verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass des „Heidelberger Herbstes“ („Familienherbst“) beantragt (Anlage 02) und gebeten, dass die Festsetzung zukünftig dauerhaft erfolgen soll. Die jeweiligen Termine stehen aufgrund der Festlegung der Termine für die jeweiligen Veranstaltungen für die Zukunft fest.

Zu diesen Anträgen wurden folgende Stellen angehört: Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar und Handwerkskammer Mannheim, Evangelische und Katholische Kirche Heidelberg sowie die Gewerkschaft ver.di.

Die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer haben keine Einwände vorgetragen, die Evangelische und die Katholische Kirche haben gemeinsam ihre Bedenken zur Aushöhlung des Sonntagsschutzes zum Ausdruck gebracht. Die Gewerkschaft ver.di lehnt die vorgesehenen Bestimmungen als rechtswidrig ab. Die Stellungnahmen sind als Anlage 03 beigefügt.

Aus folgenden Gründen schlägt die Verwaltung erneut eine dauerhafte Festsetzung vor:

Die Antworten der angehörten Stellen gleichen jeweils den Stellungnahmen bei früheren Festsetzungen. Es werden keine neuen Argumente vorgetragen. Da die verkaufsoffenen Sonntage zwingend an die Durchführung der jeweiligen Veranstaltungen geknüpft sind, besteht nicht die Gefahr, dass Verkaufsöffnungen auch ohne eine entsprechende Veranstaltung stattfinden. Außerdem hat der Gemeinderat auch zukünftig jederzeit die Möglichkeit, die Satzung zu ändern, weshalb mit der dauerhaften Festsetzung keine unveränderbaren Tatsachen geschaffen werden. Der Vorteil ist aber, dass es keiner regelmäßigen Beschlussfassung alle zwei Jahre bedarf. Mit der dauerhaften Festsetzung wird damit einerseits eine höhere Verwaltungseffizienz geschaffen und andererseits wird den Unternehmen das Signal gegeben, dass sie auch zukünftig und dauerhaft mit entsprechenden verkaufsoffenen Sonntagen rechnen können.

2. Rechtliche Voraussetzungen

Gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Nach der Gesetzesbegründung war es Ziel des 2006 neu geschaffenen Gesetzes, das Ladenschlussrecht zu modernisieren und verbraucherfreundlicher zu gestalten. Zu den verkaufsoffenen Sonntagen führt die Gesetzesbegründung aus, dass einerseits der Sonn- und Feiertagsschutz durch die Absenkung der Zahl der zulässigen Verkaufssonntage von bisher vier auf drei gestärkt wurde, andererseits an die Anlassbezogenheit geringere Anforderungen gestellt werden, weshalb seit der Novellierung auch örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen ein ausreichender Anlass sind.

Bei den oben genannten Anlässen in den Stadtteilen Handschuhsheim und Neuenheim handelt es sich jeweils um Veranstaltungen, an denen mehrere im Stadtteil verankerte Vereine teilnehmen. Außerdem kommen auch Schausteller mit Verkaufsständen, Spiel- oder Fahrgeschäften hinzu. Diese für die Stadtteile schon traditionellen Veranstaltungen stellen dort das oder eines der zentralen Fest/e dar und haben damit nicht zuletzt durch die Beteiligung mehrerer ortsansässiger Vereine und die Einbindung der Schausteller eine für den jeweiligen Stadtteil herausgehobene Bedeutung erlangt. Dadurch lassen sie auch einen im Verhältnis zur Größe der Stadtteile beträchtlichen Besucherstrom erwarten.

Der „Heidelberger Herbst“ ist seit Jahrzehnten eine überregional sehr bedeutende Großveranstaltung, die immer am letzten Samstag im September stattfindet. Der „Herbst-Samstag“ findet seit vielen Jahren mit dem Mittelaltermarkt auf dem Universitätsplatz und dem „Herbst-Frühshoppen“ des Stadtteilvereins Neuenheim auf der Neckarwiese seine Fortsetzung am folgenden Sonntag. Seit 2015 wurde der „Herbst-Sonntag“ in Form eines „Familienherbstes“ etabliert. Diesen Familienherbst wird es mit Veranstaltungen/Aktionen in der Altstadt und auf dem Bismarckplatz, dem Mittelaltermarkt, dem Herbst-Frühshoppen in Neuenheim sowie einem Herbstmarkt mit Bühne und Kinderprogramm im Gewerbegebiet Rohrbach-Süd auch zukünftig geben.

Damit sind bei den oben genannten Anlässen die Voraussetzungen für die Bestimmung eines verkaufsoffenen Sonntags gegeben. Für den „Familienherbst“ ist die nach dem Gesetz als Voraussetzung für die Bestimmung eines verkaufsoffenen Sonntags erforderliche Ausstrahlungswirkung der Veranstaltungen und Aktionen nur für die Stadtteile Altstadt, Bergheim, Neuenheim und das Gewerbegebiet Rohrbach-Süd festzustellen, weshalb die Bestimmung auf diese Stadtteile beschränkt wurde.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dürfen verkaufsoffene Sonntage bestimmt werden. Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung (kirchlicher Feiertagschutz, Schutz der betroffenen Arbeitnehmer vor Zusatzbelastungen durch Feiertagsarbeit gegenüber zusätzlichen Einkaufsmöglichkeiten für die Konsumenten) sollen zur Förderung des örtlichen Einzelhandels und zur Stärkung der Stadtteile als Versorgungszentren verkaufsoffene Sonntage in dem in der Satzung genannten Umfang ermöglicht werden. Mit der Bestimmung je eines verkaufsoffenen Sonntags im Jahr für die Stadtteile Handschuhsheim, Altstadt, Bergheim und Rohrbach-Süd sowie zwei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr für den Stadtteil Neuenheim bleibt die Stadt deutlich hinter den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zurück, da sich die Obergrenze des Ladenöffnungsgesetzes darauf bezieht, dass pro Stadtteil und damit pro Ladengeschäft eine Offenhaltung an maximal drei Sonntagen im Jahr zulässig ist. Diese Entscheidung berücksichtigt in angemessenem Umfang insbesondere auch die Interessen der Arbeitnehmer. Andererseits wird den häufig mittelständig geführten Unternehmen eine Plattform geboten, dem sich mehr und mehr in Richtung Onlinehandel entwickelnden Kundenverhalten entgegen zu wirken und anlässlich des Besuchs der Veranstaltungen einen Einkauf anzubieten, der, da an einem Sonntag gelegen, auch gemeinsam mit der Familie möglich ist, die auch die besondere Zielgruppe der Veranstaltungen darstellt. Die Einschränkungen während der Pandemie haben zudem dem stationären Handel stark zugesetzt, weshalb auch vor diesem Hintergrund eine stärkere Kundenbindung auch im Sinne der Stärkung des Einzelhandelsstandortes Heidelberg wünschenswert ist.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SL3	+	Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken Begründung:
SL4	+	City als übergeordnetes Zentrum sichern Ziel/e:
AB1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern. Begründung:
AB4	+	Stärkung von Mittelstand und Handwerk Ziel/e:
AB5	+	Erhalt der Einzelhandelsstruktur Begründung: Durch die verkaufsoffenen Sonntage wird der Wirtschafts- und Einzelhandelsstandort Heidelberg gestärkt. Die Attraktivität der Innenstadt und der Gesamtstadt wird gesteigert und überregional beworben.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Martina Pfister

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzung zur Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen in Heidelberg
01	Satzung zur Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen in Heidelberg (Stand nach GR Sitzung)
02	Antrag Citymarketingverein „Pro Heidelberg“ e.V. vom 16.10.2023
03	Stellungnahmen der angehörten Stellen
04	Sachantrag der Bündnis 90 Die Grünen vom 24.01.2024 (Tischvorlage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.01.2024)